



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Gegen Empfangsbescheinigung
Kliniken der Stadt Köln gGmbH
Herrn Prof. Dr. Goßmann
Neufelder Straße 34
51067 Köln

03.12.2024
Seite 1 von 16

Aktenzeichen:
24.03.11.05-032

Auskunft erteilt:
Herr Rzeha

Durchwahl:
+49 (0)251 411-3362
Telefax:
+49 (0)251 411-83362

Raum:
E-Mail:
krankenhaus-einzelfoerderung
@brms.nrw.de

**Bitte verwenden Sie
ausschließlich die Post-
und Lieferanschrift:**
Bezirksregierung Münster
48128 Münster

Dienstgebäude:
Joseph-König-Straße 3
48143 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:
Domplatz: Linien 1, 2, 4, 9,
10, 11, 12, 13, 14, 22

Konto der Landeshauptkasse:
Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN: DE59 3005 0000 0001
6835 15
BIC: WELADEDXXX
Gläubiger-ID:
DE59ZZZ00000094452

Datenschutzhinweise:
www.bezreg-muenster.de/
de/datenschutz/index.html

Einzelförderung nach § 21a Krankenhausgestaltungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW) im Rahmen des Investitionsprogramms der Jahre 2023 bis 2030 i. V. m. den Grundsätzen zur Einzelförderung nach § 21a KHGG NRW des Landes Nordrhein-Westfalen ab dem Jahr 2023, Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 24.11.2023

hier: Städt. Krankenhaus Köln-Merheim
Städt. Krankenhaus Köln-Holweide
Städt. Kinderkrankenhaus, Köln
Ihr Antrag vom 27.03.2024 i. d. F. vom 16.08.2024

Trinovis Az.: KHF2024_10016_00000248

Anlagen:

1. Empfangsbescheinigung
2. Vordruck Rechtsmittelverzicht
3. Auszahlungsplan
4. Baufachlicher Prüfbericht
5. Vordruck Bestätigung Treuhandvereinbarung

**TEILBEWILLIGUNGS- und ABLEHNUNGS-
BESCHEID**



Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Goßmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Krankenhauseinzelförderung 2023 - 2027 beantragten Sie zur Realisierung Ihrer Maßnahme „Errichtung eines neuen Gesundheitscampus der Stadt Köln in Merheim, unter Zusammenlegung von drei Krankenhäusern, sowie der Reduktion in Höhe von 313 Krankenhausplanbetten“ an Ihrem Krankenhaus Städt. Krankenhaus Köln-Merheim sowie den betroffenen Betriebsstätten Städt. Krankenhaus Köln-Holweide und Städt. Kinderkrankenhaus in Köln einen Betrag i. H. v. 629.168.672,00 EUR.

Zudem beantragten Sie gem. 6.3 der Grundsätze zur Einzelförderung nach § 21a KHGG NRW vom 24.11.2023 eine Erhöhung des Förderbetrages um max. 10 % des bewilligten Förderbetrages.

- I. Ich bewillige für die Zeit vom 03.12.2024 bis zum 31.12.2030 (Bewilligungszeitraum) eine Förderung in Höhe von

250.000.000,00 € EUR

(in Worten: Zweihundertfünfzig Millionen Euro).

Im Übrigen lehne ich Ihren Antrag ab.

- II. Über Ihren Antrag auf Gewährung einer Erhöhung des Förderbetrages um max. 10 % des bewilligten Förderbetrages wird gemäß Ziff. 6.3 der Grundsätze der Einzelförderung nach § 21a KHGG NRW in der Fassung vom 24.11.2023 zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.

1. Zweck der Bewilligung

Die Fördermittel werden für die Baumaßnahme „Errichtung eines neuen Gesundheitscampus der Stadt Köln in Merheim, unter Zusammenlegung von drei Krankenhäusern, sowie der Reduktion von 313 Krankenhausbetten“ entsprechend Ihres Antrags vom 27.03.2024 in der Form Ihres Änderungsantrags vom 16.08.2024 gewährt.

Ihre Maßnahme umfasst sowohl Abbruch und Umbau im Bestand, als auch Neubauten auf dem Gesundheitscampus.

Umbau der Bestandsbauten auf dem Gesundheitscampus der Stadt Köln

Haus 20

Der A-Strang des Haus 20 soll umgebaut werden. Hierbei ist geplant, dass die bisherigen 4-Bett-Zimmer mit vorgelagerter Nasszelle in 2-Bett-Zimmer mit eigener Nasszelle umgewandelt werden. Das bedeutet, dass auf den 7 Stationen der Ebenen 3. Obergeschoss (OG) bis 9. OG mit je 36 Betten nach Umsetzung der Maßnahme eine Reduktion auf 18 Betten je Station stattfindet. Zudem sind Bereiche geplant, in denen definierte Patientengruppen angemessen versorgt und untergebracht werden können.

Im 1. OG soll der Operationsbereich (10 Säle) umgebaut werden.

Zudem beabsichtigen Sie, das Erdgeschoss (EG) von Haus 20 umzubauen. Nach dem Freizug der Etage soll der Bereich umgewidmet werden, u.a. soll eine gemeinsame Funktionsdiagnostik wesentlicher Abteilungen aus Holweide und Merheim etabliert werden:

- zentraler Bereich der endoskopischen Diagnostik (Gastroenterologie, Pneumologie, Urologie),
- Schaffung eines zentralen Aufnahme- und Überwachungsbereichs für Patienten,
- Zentralisierung, Lagerung und Aufbereitung,
- Errichtung gemeinsamer Ambulanz- bzw. Sprechstundenbereiche (interdisziplinäre Nutzung),

- Zentrales Patientenmanagement (Vorbereitung der Patienten vor elektiven Operationen bzw. Interventionen, Prämedikation, Patientenverwaltung, Konsiliardienste),
- Institut für Transfusionsmedizin (ITM) inkl. Blutspendedienst.

Im Untergeschoss (UG), wo bisher das ITM lokalisiert war, sollen nun die Umkleiden für Angestellte verortet werden.

Haus 20a

Die HNO-Klinik aus Holweide soll in das EG verlagert werden. Im 1. OG ist die Neurologische Intensivstation und Stroke Unit geplant. Da hier vormals die Intensivstation der Medizinischen Klinik 1+2 verortet war, sind hier nur kleinere bauliche Anpassungen geplant. Im 2. OG soll die Pflegedienstleitung untergebracht werden.

Haus 20c

Die Intensivstation der Medizinischen Kliniken 1+2 soll mit der Intensivstation der Pneumologischen Klinik im 3. OG des Hauses 20c zu einer gemeinsamen Intensiv- und Intermediate Care Station der Medizinischen Kliniken zusammengefasst werden. Hierzu sind geringere bauliche Anpassungen im 3. OG von Haus 20c notwendig.

Abbruch von Bestandsgebäuden

Die Häuser 220 und 51 müssen zwecks Errichtung des Kinderkrankenhauses und des Erweiterungsneubaus abgerissen werden.

Neubauten auf dem Gesundheitscampus

03.12.2024
Seite 5 von 16

Unmittelbar gegenüber dem bisherigen Haupthaus des Klinikums (Haus 20) in nördlicher Richtung entsteht der Neubaukomplex. Der Neubaukomplex besteht aus zwei wesentlichen Einheiten. Im westlichen Gebäudeanteil (Haus 20d) entsteht das neue Kinderkrankenhaus, im östlichen Anteil (Haus 20c) entsteht der Erweiterungsbau für die Erwachsenenmedizin. Die separaten Notfallpraxen der Kassenärztlichen Vereinigung für Kinder und für Erwachsene werden mit jeweiligem Bezug zum Integrierten Notfallzentrum für Kinder (KINZ) und dem integrierten Notfallzentrum (INZ) eingerichtet.

Haus 20d (Kinderkrankenhaus)

Im Kinderkrankenhaus werden im EG das KINZ, die Spezialambulanzen, die Kinderradiologie und das Sozialpädagogische Zentrum (SPZ) untergebracht. Es besteht eine Anbindung des KINZ zum Hubschrauberlandeplatz vom Haus 20b. Zudem soll für das Kinderkrankenhaus eine Zufahrt für den Rettungsdienst und eine Rampe für die elektiven Verlegungen bis hin zum KINZ geschaffen werden.

Durch die Errichtung des Neubaus auf dem Gesundheitscampus werden die Abteilungen für Gynäkologie und Geburtshilfe sowie die Neonatologie der Klinik für Kinder- und Jugendmedizin im gemeinsam betriebenen Perinatalzentrum räumlich zusammengeführt. Im Zuge dieser Verlegung des Perinatalzentrums von Holweide wird eine gesamte Ebene des neuen Mutter-Kind-Zentrums als räumliche Einheit von Geburtsklinik, Kreißsälen, Neonatologie und Intensivstation (Perinatalzentrum Level 1) eingerichtet.

Haus 20c (Erweiterungsbau für die Erwachsenenmedizin)

03.12.2024
Seite 6 von 16

Im UG soll ein Krisennotfallkrankenhaus errichtet werden. Es sind zwei Tiefgeschossebenen vorgesehen, welche im Ereignisfall für die Behandlung von ambulanten und stationären Notfallpatienten genutzt werden können. Das Krisennotfallkrankenhaus kann in Ereignislagen unterschiedlich genutzt werden:

- Als Sekundärnotaufnahme bei Amoklagen oder weiteren Gründen, die gegen Nutzung des INZ und des KINZ sprechen,
- als Wärme-/ Kälteinsel im Sinn eines optionalen Schutzraums bei flächendeckendem länger andauerndem Stromausfall,
- zur allgemeinen stationären Versorgung von Patienten im Krisenfall,
- zur zivilen Verteidigung im Zeichen der sicherheitspolitischen Zeitenwende (Zivilschutz, Versorgung der Bevölkerung und Unterstützung des Sanitätsdienstes der Streitkräfte) im Rahmen der Landes- und Bündnisverteidigung.

Im UG wird ein Schutzraum für die Bevölkerung und Mitarbeiter eingerichtet. Ebenfalls ist im UG eine sekundäre Zentrale Notaufnahme vorgesehen. Dazu werden auf dem Boden dauerhaft farbliche Markierungen der verschiedenen Sichtungskategorien aufgetragen. Des Weiteren sind Druckluftanschlüsse vorgerüstet. Auch eine Schleuse ist vorgesehen. Alle Ebenen besitzen eine Belüftungsanlage, welche manuell bei einem Stromausfall betrieben werden kann. Davon unabhängig benötigt dieses Schutzbauwerk für alle Ebenen eine entsprechende Notstromversorgung. Jede der zwei Ebenen verfügt über Toiletten und Waschräume. Für Betreuungslagen wird weitere Ausrüstung in dafür vorgesehenen Lagerräumen vorgehalten. Die Zufahrt zu den UGs kann durch absenkbare Poller sowie über schwere Metalltore (terror-shut-down) im Notfall durch das Hochfahren bzw. Verschließen gegen Zugriff geschützt werden. Starkregen kann durch mobile Spundwände begegnet werden.

Im EG ist das INZ geplant, welches angebunden ist an den Hubschrauberlandeplatz von Haus 20b. Im EG befindet sich zudem die Notfallradiologie mit CT und MRT. Das INZ ist auch auf C-Lagen (chemische Sonderlagen) und RN-Lagen (radionukleare) Lagen durch Vorbereitung spezieller Behandlungsräume wie Unterdruckräumen bzw. Ausstattung der

betreffenden Räume mit Bleiwänden ausgerüstet. Das INZ ist in verschiedene Zonen aufgeteilt:

- Gemeinsame Anmeldung (Tresen) mit KV-Praxis für Aufnahme und Ersteinschätzung (Triage),
- Lagezentrum für die Anmeldung von Patienten und die Koordination von Notfallpatienten,
- Schockraumbereich (für schwere Notfälle und Polytrauma Patienten): high care,
- Zentraler Behandlungsbereich für dringliche Notfälle: intermediate care – Behandlungsbereich für leichte Fälle: low care, gemeinsam mit KV-Praxis,
- Notfall-Radiologie,
- Isolationszone für Infektiöse Patienten (Zugang von außen).

Im 1. OG soll ein zusätzlicher OP-Bereich geschaffen werden. Die Anordnung ist so geplant, dass im 1. OG eine Anbindung an den im gleichen Geschoss befindlichen OP-Bereich der Kinderchirurgie und an den bestehenden OP-Bereich in den Häusern 20 und 20b entsteht, so dass Synergien durch die Nutzung gemeinsamer Infrastruktur und Versorgungslogistik entstehen. Zusätzlich ist einer der OP-Säle so konzipiert und angeordnet, dass dieser für septische Operationen mit einer separaten Schleuse direkt zugänglich ist. Die logistische Versorgung erfolgt über einen gemeinsamen Versorgungsflur mit dem Kinder-OP, der mit der im Haus 20 befindlichen neuen Versorgungsaufzugsgruppe verbunden ist. Patienten gelangen sowohl aus dem Erweiterungsbau, als auch aus den Bestandsgebäuden über eine Brücke im 1. OG vom Haus 20b zur Schleuse des neuen OP- Bereichs.

Im 2. bis 5. OG werden die Bereiche Gynäkologie, Geburtshilfe/Familienzentrum und das Brustzentrum mit Ambulanzen, Kreißsälen, und Stationen untergebracht. Durch den direkten Übergang zum Kinderkrankenhaus (Haus 20d) entsteht ein Familien-Zentrum. Die Frauenklinik ist ein Teil des Familien-Zentrums im 2. OG. Neben der gynäkologischen Chirurgie wird auch die gynäkologische-onkologische Chirurgie dort betreut.

Laut Ihres Antrags wird mit der Umsetzung der Maßnahme nach Bekanntgabe der Fördermittelzusage begonnen und spätestens bis zum 31.12.2031 fertiggestellt sein.

Das vorgenannte Vorhaben stellt eine Investitionsmaßnahme nach §§ 21a, 18 Absatz 1 Nr. 1 KHGG NRW i. V. m. den Grundsätzen der Einzelförderung nach § 21a KHGG NRW in der Fassung vom 24.11.2023 dar.

Zur näheren Bestimmung des Umfangs der bewilligten Maßnahme und dem Umfang der förderfähigen Kosten wird auf den baufachlichen Prüfbericht verwiesen, der diesem Bescheid als Anlage 4 beiliegt.

Nicht beantragt werden die Kosten für die Sanierungen von Haus 29 und Haus 32 im Bestand. Des Weiteren werden Kosten für die Neubauten des Service- und Logistikzentrums, eines Ausbildungszentrums für Gesundheitsberufe und der Kinder- und Jugendpsychiatrie nicht beantragt.

Grundsätzlich sind zudem bei der Umsetzung der Fördermaßnahme Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels zu berücksichtigen.

Die der Förderung zugrundeliegenden Antragsunterlagen sind verbindlicher Bestandteil dieses Bewilligungsbescheides.

Seitens des Landes NRW werden zur Finanzierung der Realisierung der vorgenannten Maßnahme 250.000.000,00 EUR beigesteuert. Zur Sicherung der Gesamtfinanzierung verweise ich auf meine E-Mail vom 22.10.2024. Entsprechend Ihrer Erklärung vom 29.10.2024 sowie 30.10.2024 ist die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert. Im übrigen wird Ihr Antrag abgelehnt.

Ihr Eigenanteil an den förderfähigen Gesamtausgaben des Fördervorhabens beträgt **293.624.355,29 EUR** (in Worten: zweihundertdreißig Millionen sechshundertvierundzwanzigtausenddreihundertfünfundfünfzig Euro und neunundzwanzig Cent).

Die Maßnahme wird gleichzeitig mit der o. g. Förderhöhe in das Investitionsprogramm nach § 19 KHGG NRW für die Jahre 2023 bis 2030 aufgenommen.

03.12.2024
Seite 9 von 16

2. Finanzierungsart/ -höhe

Die Förderung in Höhe von 250.000.000,00 € EUR wird in der Form der Festbetragsfinanzierung (Höchstbetrag) zur Finanzierung der förderfähigen Kosten in Höhe von 543.624.355,29 EUR gewährt.

Ergibt sich im Verlauf der Maßnahmenumsetzung eine Überschreitung der geplanten Ausgaben, sind die Mehrausgaben durch Sie zu tragen. Dies gilt insbesondere auch für noch in diesem Umfang nicht in der Förderung bedachte Baupreissteigerungen der bewilligten Maßnahme.

Eine Entscheidung, ob und in welcher Höhe der zunächst bewilligte Förderbetrag gem. Nr. 6.3 der Grundsätze zur Einzelförderung erhöht wird, behalte ich mir in einem gesonderten Bescheid vor. Werden die Planungsunterlagen innerhalb von zwölf Monaten nach Bestandskraft dieses Bewilligungsbescheids nach Leistungsphase HOAI 3 nicht vollständig, nicht fristgerecht oder nicht formgerecht an meine Behörde übermittelt, besteht kein Anspruch auf Erhöhung des zunächst bewilligten Förderbetrages. Zur Übermittlung der Unterlagen steht zunächst das Ihnen bereits bekannte Online-Portal zur Verfügung. Eine anderweitige Übermittlung ist nicht formgerecht.

3. Förderfähige Kosten

Die Gesamtkosten Ihrer beantragten Fördermaßnahme betragen gemäß Ihres Antrages 688.435.828,00 EUR. Von den nach Prüfung festgestellten Gesamtkosten in Höhe von 687.580.126,66 EUR werden 543.624.355,29 EUR als förderfähig anerkannt.

Die Finanzierung Ihrer Fördermaßnahme stellt sich daher wie folgt dar:

Gesamtkosten nach Prüfung:	687.580.126,66 EUR
Förderfähige Kosten nach Prüfung:	543.624.355,29 EUR
Eigenanteil:	293.624.355,29 EUR
Förderung:	250.000.000,00 EUR

Die Gesamtkosten (Eigenanteil an den förderfähigen Kosten sowie den nicht förderfähigen Kosten) sind über den Ratsbeschluss vom 15.06.2023 der Stadt Köln gesichert. Die Stadt Köln als Ihre Gesellschafterin stellt Ihnen Gelder in Höhe von 590.000.000,00 EUR zur Verfügung.

Zur näheren Bestimmung des Umfangs der bewilligten Maßnahme wird auf den baufachlichen Prüfbericht verwiesen, der diesem Bescheid als Anlage 4 beiliegt.

4. Bewilligungsrahmen

Die Fördermittel in Höhe von 250.000.000,00 EUR werden für die Haushaltsjahre 2023 bis 2030 bereitgestellt.

Die Fördermittel dürfen nur für den unter Nummer 1 genannten Förderzweck verwendet werden.

5. Auszahlung

Die Förderung wird in Teilbeträgen ausgezahlt. Die erste Rate wird nach Eintritt der Bestandskraft ausgezahlt. Sie kann insbesondere für die Verfeinerung der Planung bis zu Leistungsphase 3 HOAI genutzt werden. Die Auszahlung der in der Folge weiteren Raten erfolgt anteilig jährlich, jedoch immer in voller Höhe der jeweiligen jährlichen Rate. Ein Auszahlungsplan ist diesem Bewilligungsbescheid als Anlage 3 beigelegt.

Die ausgezahlten Fördermittel verbleiben bis zur zweckentsprechenden Verwendung auf einem besonderen Bankkonto. Zinserträge oder sonstige Nutzungen aus den gewährten Fördermitteln sind auszugleichen und für die Fördermaßnahme einzusetzen.

6. Nebenbestimmungen

Im Rahmen der Umsetzung der Fördermaßnahme sind die Grundsätze zur Einzelförderung nach § 21a des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen ab dem Jahr 2023 (Runderlass vom 24.11.2023) zu beachten und einzuhalten.

Darüber hinaus wird Folgendes bestimmt:

6.1 Durchführungszeitraum

Die Maßnahme muss spätestens zwölf Monate nach der ersten Auszahlung der Fördermittel begonnen werden. Spätestens bis einschließlich zum 01.07.2027 muss der Baubeginn tatsächlich erfolgt sein. Sie teilten in Ihrem Antrag mit, unmittelbar nach Bekanntgabe dieses Bescheides mit der Umsetzung der Maßnahme zu beginnen.

Grundsätzlich muss die Maßnahme gem. 5.4 der Grundsätze der Einzelförderung spätestens bis einschließlich zum 31.12.2033 beendet sein. Da Sie jedoch in Ihrem Antrag mitteilten, die Maßnahme zum 31.12.2031 zu beenden, wird dieses Datum als Termin, an dem spätestens die Maßnahme umgesetzt sein muss, festgelegt. Das zuständige Ministerium kann auf Antrag in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

Der Beginn der Maßnahme sowie der Abschluss des Fördervorhabens sind mir unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

6.2 Nebenbestimmung zum Insolvenzschutz

03.12.2024
Seite 12 von 16

Sie verwalten im Rahmen der zweckentsprechenden Verwendung nach Maßgabe dieses Bewilligungsbescheides die ausgezahlten Fördermittel treuhänderisch. Die bewilligten Fördermittel sind bis zur zweckentsprechenden Verwendung auf jeweils einem besonderen Bankkonto als Fremdkonto zinsgünstig anzulegen. Zinserträge, Erträge aus Veräußerung und Versicherungsleistungen sind diesem Bankkonto zuzuführen. Darüber hinaus ist eine Vermischung der Fördermittel auf dem jeweiligen Bankkonto mit dem übrigen Vermögen des Krankenhauses unzulässig.

Im Falle der Insolvenz unterliegen die auf dem jeweiligen Bankkonto befindlichen Fördermittelguthaben der Aussonderung gemäß § 47 Insolvenzordnung (InsO). Auf die anliegende von Ihnen zu unterzeichnende Erklärung wird verwiesen (Anlage 5). Die vorgenannte Erklärung ist mir innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Bescheides zu übermitteln.

6.3 Einleitung eines regionalen Planungsverfahrens

Sofern die diesem Förderbescheid zugrundeliegende Maßnahme zu einer Veränderung des Feststellungsbescheides nach § 16 KHGG NRW führt, ist von Ihnen nach Bestandskraft dieses Förderbescheides – sofern noch nicht geschehen – unverzüglich, spätestens vierzehn Tage nach Bestandskraft dieses Förderbescheides, ein regionales Planungsverfahren einzuleiten oder die Maßnahme in ein bereits laufendes Planungsverfahren einzubringen.

Auf meinen Widerrufsvorbehalt unter Punkt 7 verweise ich.

6.4 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. Förderfähig sind nur die entstehenden und nachzuweisenden Kosten der

bewilligten Investition, die bei Anwendung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gerechtfertigt und für eine medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der Patientinnen und Patienten im Krankenhaus notwendig sind, vgl. § 21a Absatz 1 KHGG NRW.

Instandhaltungs- und Betriebskosten sind nicht förderfähig.

6.5 Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist endet 15 Jahre nach Fertigstellung der geförderten Investitionsmaßnahme bzw. mit Abschreibung der für den Förderzweck angeschafften Anlagegüter.

6.6 Einsparungen

Soweit die Umsetzung eines bewilligten Fördervorhabens abgeschlossen wurde, die Kosten der Maßnahme den Förderbetrag unterschreiten und die verbleibenden Fördermittel daher nicht mehr ihrem Zweck entsprechend eingesetzt werden können, sind die Einsparungen zweckgebunden nach § 18 Absatz 1 KHGG NRW für förderungsfähige Maßnahmen zu verwenden (vgl. § 21a Absatz 3 Satz 3 KHGG NRW).

Sollte es zu Einsparungen im Rahmen der Fördermaßnahme kommen, ist mir dies unverzüglich mitzuteilen.

6.7 Mitteilungspflichten

Änderungen, die Auswirkungen auf die Gewährung der Fördermittel oder auf deren Höhe haben, sind mir unverzüglich anzuzeigen. Auf meine Anfrage hin sind alle für die Prüfung der Fördervoraussetzungen notwendig erscheinenden Unterlagen vorzulegen. Die Mitteilungspflicht gilt insbesondere, sofern nach der Bewilligung der Fördermittel ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des geförderten Krankenhausträgers eröffnet wird.

6.8 Publizitätsvorschriften

03.12.2024
Seite 14 von 16

Auf die Förderung durch das Land ist bis zum Ende der Zweckbindungsfrist angemessen hinzuweisen.

6.9 Verwendungsnachweis und Sachstandsbericht

Die zweckentsprechende Verwendung der verausgabten Fördermittel ist mir bis **zum Stichtag 31. März eines jeden Jahres durch gesonderte Wirtschaftsprüfungsbescheinigungen** nachzuweisen. In den Testaten muss die Höhe der verwendeten Mittel, die Maßnahme, für die sie verwendet wurden, und die Höhe der noch nicht zweckentsprechend verwendeten Mittel bezeichnet werden. Weiterhin müssen die Testate bescheinigen, dass Mittel für Klimaanpassungsmaßnahmen verausgabt werden.

Darüber hinaus ist mir **spätestens bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres ein Sachstandsbericht** vorzulegen. Der Bericht enthält insbesondere Angaben zum aktuellen Umsetzungsstand, einen Zeitablauf über die bisherigen und zukünftigen Umsetzungsschritte der Maßnahme und eine Übersicht über die bereits zweckentsprechend verwendeten Fördermittel.

Bis zur abschließenden Verwendung sind mir die Bescheinigungen **unaufgefordert** bis zum Ende des auf den Prüfungszeitraum folgenden Kalenderjahres vorzulegen. Soweit weitere Unterlagen zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung notwendig sind, sind mir diese auf Anfrage vorzulegen.

Als **Schlussverwendungsnachweis** ist mir die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel **innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Maßnahme** unaufgefordert durch ein gesondertes Wirtschaftsprüfungstestat mit den o. g. Inhalten nachzuweisen.

Der Bezirksregierung Münster als Bewilligungsbehörde und dem Landesrechnungshof sind jederzeit die Prüfung zu gestatten. Die Prüfungen sind zu unterstützen.

Die im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme stehenden Unterlagen sind bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Ende der Zweckbindungsfrist aufzubewahren.

7. Rücknahme und Widerruf

Soweit die krankenhausplanerischen Feststellungen gem. § 16 Absatz 1 KHGG NRW in Verbindung mit § 14 Absatz 5 KHGG NRW des bestandskräftigen Feststellungsbescheids nach Abschluss des regionalen Planungskonzepts nicht dem Zweck dieses Bewilligungsbescheides entsprechen, behalte ich mir gem. 5.5 der Grundsätze zur Einzelförderung nach § 21a KHGG NRW vom 24.11.2023 den Widerruf der Bewilligung vor.

Dieser Bewilligungsbescheid kann unter den Voraussetzungen der §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit Wirkung für die Zukunft sowie mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen werden. Dies gilt insbesondere, wenn

1. die Nebenbestimmungen dieses Bewilligungsbescheides nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden,
2. die Mitteilungspflichten nicht eingehalten werden,
3. der Förderzweck der Maßnahme nicht erreicht wird,
4. die geförderte Maßnahme innerhalb der Zweckbindungsfrist nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet wird.

Soweit dieser Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen worden ist oder sonst unwirksam geworden ist, werden die gewährten Fördermittel unter Anwendung des § 49a VwVfG NRW ganz oder teilweise zurückgefordert.

Hinweis: Im Rahmen der Maßnahmenumsetzung sind geltende wettbewerbs- und vergaberechtliche Vorgaben zu beachten. Hierzu zählen insbesondere der 4. Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und, soweit durch die Trägerschaft eine entsprechende Bindung an die Landeshaushaltsordnung NRW (LHO NRW) vorliegt, die Regelungen des § 55 LHO NRW sowie die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften.

Weitere Informationen können Sie der Broschüre zum Vergaberecht im Rahmen der Krankenhausförderung auf der Internetseite des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales entnehmen: [Broschürens-service NRW : Mags Shop - Vergaberecht im Rahmen der Krankenhausförderung](#)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Köln Klage erheben.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Philipp Silwedel